

Zusammenfassende Erklärung

zur Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Main-Rhön, Kapitel BVII „Energieversorgung“
Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“

1. Rechtliche Grundlage und Zielsetzung

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art. 18 sowie Art. 21 und Art. 22 BayLpIG i.V.m. § 8 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Die Teilstudie des Regionalplans Main-Rhön für den Abschnitt 5.3 „Windenergie“ erfolgt daher auf Basis des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG), des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien („Erneuerbare-Energien-Gesetz“, EEG), des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten („Windenergieflächenbedarfsgesetz“, WindBG), der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) sowie einschlägiger Fachgesetze etwa zum Naturschutz.

Ziel ist es, planerisch den laut § 3 Abs. 1 WindBG erforderlichen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % (bis 2027) bzw. 1,8 % (bis 2032) der Regionsfläche für die Windenergienutzung rechtsverbindlich auszuweisen. Damit wird dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergienutzung Rechnung getragen und ein aktiver Beitrag zur Energie- und Klimapolitik geleistet.

Bei Bekanntmachung des Regionalplans ist diesem gem. Art. 18 Satz 2 BayLpIG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts und legt dar, wie Umwelterwägungen in den Regionalplan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans durchgeführt werden sollen.

2. Inhalt und Ziele der Regionalplanänderung

Charakter der Teilstudie

Es handelt sich ausdrücklich um eine Teilstudie des bestehenden Regionalplans im Bereich des bestehenden Kapitels B VII „Energieversorgung“. Die bisherigen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, welche im Rahmen der Sechsten Verordnung verbindlich gemacht wurden, bleiben, mit Ausnahme der jetzt vorgenommenen Änderungen, weiterhin gültig (vgl. [Tabelle „Übersicht der VRG und VBG“ im Anhang](#)). Nur die neu ausgewiesenen beziehungsweise geänderten Gebiete sowie deren Kriterien und Abwägungen sind Gegenstand dieser Fortschreibung.

Zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen dieser Teilstudie wurden inhaltlich die Methodik und der Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen überarbeitet und verbindliche Ziele sowie Grundsätze anhand der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen neu gefasst. Im Zuge dessen wurden 35 Vorrang- und zwei Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen neu aufgenommen; gleichzeitig wurden fünf bestehende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung herausgenommen, entsprechend der aktuellen Bewertung und Abwägung aller berührten Belange (vgl. Tabelle im nachfolgenden [Unterkapitel „Ziele und Gebietsbilanz“](#)).

Die Teilstudie konzentriert sich somit auf die Anpassung und Weiterentwicklung der Planungsgrundlagen und räumlichen Festlegungen hinsichtlich der Windenergienutzung, um den aktuellen rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und eine nachhaltige, ausgewogene regionale Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Methodik und Auswahlverfahren

Ausgangspunkt der Gebietsauswahl war eine regionsweite Raumwiderstandsanalyse unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher, landesrechtlicher sowie regionalplanerischer Ausschluss- und Restriktionskriterien. Die Region wurde systematisch in Gebiete mit sehr hohem, hohem und mittlerem Raumwiderstand eingeteilt – maßgeblich auf Basis von Schutzgebieten, Siedlungsnahe, Windangebot, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Infrastrukturen und vielen weiteren Belangen (dem Regionalplankonzept liegen annähernd 100 Kriterien zugrunde). Nur Flächen mit ausreichender Eignung und möglichst geringer Konfliktlage wurden dann als mögliche Potenzialflächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Suchraumkulisse ausgemacht. Die Kommunen (Verbandsmitglieder) konnten hier aufgrund der sehr guten bilanziellen Ausgangslage proaktiv Potentialflächen innerhalb der Suchraumkulisse vorschlagen, welche sich aus ihrer Sicht gut für die Windenergienutzung eignen. Nach einer Bewertung (Einzelfallprüfung) durch die Regionalplanung und die zuständigen Fachbehörden, die auch eine Diskussion von möglichen Planungsalternativen umfasste, wurden die konkreten Flächen der VRG/VBG abschließend festgelegt und als Entwürfe in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

Ziele und Gebietsbilanz

Mit der Zehnten Verordnung werden zusätzlich zu den bisherigen Festlegungen 35 neue Vorranggebiete (insgesamt 58 nach Fortschreibung) aufgenommen. Außerdem erfolgt eine Anpassung bei den Vorbehaltsgebieten. Insgesamt steigt die Flächenkulisse für Windenergienutzung auf etwa 10.624 ha (entspricht rund 2,7 % der Regionsfläche).

	Sechste Verordnung		Zehnte Verordnung		Gesamt		
	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	% der Regionsfläche
Vorranggebiete	23	2.402	35	4.099	58	6.501	1,63
Vorbehaltsgebiete	41	4.303	-3 (-5+2)	-180 (-205+25)	38	4.123	1,03
Summe	64		32		96	10.624	2,66

Damit ist das gesetzliche Ziel rein rechnerisch zunächst deutlich erfüllt.

Es steht die Aktualisierung der Bestandsgebiete aus, die nach Abschluss des Verfahrens in das Fortschreibungsverfahren hinsichtlich der erforderlichen Überprüfung nach LEP gehen sollen. Vorrangig betreffen die Neuausweisungen Erweiterungen bestehender Gebiete als auch Neuflächen, in denen interkommunale Konzepte beabsichtigt sind, um Synergien, Bündelungseffekte und Akzeptanz beim Ausbau der Windenergie in der Region zu fördern.

3. Durchführung der Umweltprüfung

Umweltbericht und Alternativenprüfung

Im Rahmen des Verfahrens der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön wurde eine Umweltprüfung gem. Art. 15 BayLpIG im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt. Dabei wurden Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, mit einbezogen. Im erstellten Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene generalisierend bewertet; Detailprüfungen erfolgen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsstufen. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans enthaltenen Festlegungen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung erfolgte eine umfassende Analyse potenzieller Flächen anhand des Raumwiderstands und der Konfliktlage. Dabei wurden weniger konfliktträchtige Flächen bevorzugt, Alternativen mit geringerer Eignung oder erhöhtem Konfliktpotenzial (beispielsweise intensive Nutzung im Wald, Nähe zu Schutzgebieten, Siedlungen) verworfen oder nur unter Auflagen einbezogen.

Ergebnisse

Die Schutzgüter gemäß Richtlinie 2001/42/EG und BayLpIG sind:

- Mensch, einschließlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- sowie deren Wechselwirkungen.

Deren einzelnen Belange wurden wie folgt in der Planung berücksichtigt:

- Die Nutzung erneuerbarer Energien führt durch den geringeren Verbrauch fossiler Brennstoffe zu weniger CO₂-Ausstoß, was sich indirekt positiv auf die **menschliche Gesundheit** auswirken

kann. Gesundheitsschädliche Effekte wie Lärm oder Schattenwurf sind dank ausreichender Abstände zu Wohngebieten meist nicht zu befürchten und werden in späteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren genau geprüft. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die gesetzlichen Mindestabstände, etwa aus der TA Lärm, meist deutlich überschritten werden. Auch die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Gebieten wurden ebenspezifisch berücksichtigt. Um die Belastung für Siedlungen möglichst gering zu halten, wurde bei der Gebietsauswahl und -gestaltung auf mögliche Kumulationen geachtet. Beeinträchtigungen der **Erholungsfunktion** von Räumen durch Windenergie lassen sich zwar nicht ganz ausschließen, jedoch wurden empfindliche Bereiche gezielt geschützt oder ausgeschlossen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Stellen kann der Gesamtraum entlastet und die Erholungsqualität im Vergleich zu einem ungeplanten Ausbau besser gesichert werden.

- Der Schutz von **Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt** wird im Regionalplan Main-Rhön durch vielfältige raumordnerische und fachliche Maßnahmen gesichert. Schon bei der Gebietsauswahl für Windenergie werden gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Kernlebensräume seltener oder störungsempfindlicher Arten systematisch ausgespart. Durch die flächendeckende Raumwiderstandsanalyse werden Bereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit und Empfindlichkeit der Windenergienutzung entzogen, sodass negative Folgen auf Flora und Fauna minimiert werden.
Ergänzend finden artenschutzfachliche Belange auch im weiteren Verfahren und auf Projekt-ebene Berücksichtigung: Bei der konkreten Standortwahl und Genehmigung werden unter anderem durch Antragsunterlagen, spezielle Gutachten (z.B. Vogel- und Fledermaus-Monitoring) und zusätzliche Schutzmaßnahmen weitere Konflikte vermieden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter **Boden, Fläche** sowie **Kultur- und sonstige Sachgüter** sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, sind meist punktuell standortbezogen und müssen von daher im Wesentlichen auf nachgeordnete Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Dem Schutz kultureller Sachgüter, wie den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern/Ensemble als insbesondere auch des UNESCO-Welterbes Bad Kissingen, wurde eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Durch Ausschlusskriterien und konkrete Schutzabstände wird sichergestellt, dass Sichtachsen, das Stadtbild und die integrale räumliche Wirkung des Welterbes nicht durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden. Damit bleibt die herausragende kulturelle und historische Bedeutung Bad Kissingens auch weiterhin vollumfänglich gewahrt.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut **Wasser** sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden bzw. für den Fall von Überlagerungen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Umweltbericht und Umweltdatenblättern als Maßgaben oder Hinweise formuliert wurden.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die **Schutzwerte Luft und Klima** sind insgesamt positiv zu beurteilen.
- Das Schutzgut **Landschaft** umfasst sowohl das Erscheinungsbild als auch die Funktion und Bedeutung landschaftlicher Räume für Natur, Kultur und Erholung. Die raumordnerische Steuerung konzentriert Windenergieanlagen gezielt auf Gebiete mit geringer landschaftlicher Sensibilität, während besonders wertvolle und prägende Landschaftsräume ausgespart bleiben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Sichtachsen und die Charakteristik werden schon bei der Gebietsauswahl fachlich bewertet und minimiert. Potenzielle Einbußen in der landschaftlichen Eigenart und Identität werden durch zusätzliche Prüfungen im konkreten Verfahren weiter reduziert. Mit der Zehnten Verordnung zur Fortschreibung des Regionalplans hat sich der planerische Ansatz aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorgaben (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) geändert: Landschaftsschutzgebiete sind nun grundsätzlich für Windenergie geöffnet, sodass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch innerhalb der LSG ausgewiesen werden können, sofern keine naturschutzfachlich sehr hochwertigen Bereiche, Natura 2000-Gebiete, Schutzwälder sowie Biotope betroffen sind. Dennoch wird die hohe Bedeutung der LSG weiterhin anerkannt. Die Auswahl und Abwägung erfolgte strukturiert und unter enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Wichtige Erholungsräume, besonders wertvolle Landschaften und naturschutzfachlich bedeutende Teile innerhalb der LSG, wie auch die LSG außerhalb der Naturparke bleiben weiterhin von Windenergieanlagen freigehalten.
- Nennenswerte negative **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzwerten sind bei keiner Festlegung der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Wald

Im Abwägungsprozess wurden zahlreiche Einwände zum Thema „Wald“ eingebracht. Dabei ist festzustellen, dass der Wald nicht als eigenständiges Schutzgut definiert ist, sondern seine Schutzaspekte innerhalb verschiedener Schutzwerte (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaft) verortet sind. Daher fand die Abwägung von Einwendungen zum Thema Wald auch zum großen Teil im Rahmen der Abwägung zu anderen Schutzwerten statt. In der Region Main-Rhön mit ihrem auch bayernweit überdurchschnittlichen Waldanteil wurde bei der Ausweisung der Windenergiegebiete auf eine ausgewogene Inanspruchnahme von Offenland- und Waldflächen Rücksicht genommen. Dabei ist anzumerken, dass die überwiegende Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Waldgebieten im Rahmen der Zehnten Verordnung auch dazu beiträgt, dass Windenergie - ausgehend der Bestandsgebiete - nicht nur in wenigen Regionsteilen konzentriert wird, sondern auch in anderen Regionsteilen ermöglicht wird. Dies ist durch die Hinzunahme von Landschaftsschutzgebieten in die Flächenkulisse aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG legitimiert. Dennoch bildet die Flächenausweisung das Ergebnis einer Raumwiderstandsanalyse ab und ist aufgrund mangelnder besser geeigneter und weniger konfliktgeladener Alternativen getroffen worden.

Einwände aus der Beteiligung bezogen sich auf Landschaftsbild, Erholungswert, Biodiversität, Wasserhaushalt und Flächenversiegelung, die mit der möglichen Inanspruchnahme der Windenergie in die LSG der drei Naturparke Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald verbunden sind.

Zur Übersicht über die Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter wird auf die Tabelle „[Übersicht der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. Umweltbericht Teil B](#)“ im Anhang verwiesen.

4. Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLpIG durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 14.03.2025 eingeleitet. Hierbei wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, bis zum 30.04.2025 eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilstudie des Regionalplans abzugeben. Parallel dazu wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLpIG umgesetzt. In der Zeit vom 20.03.2025 bis 30.04.2025 lagen die vollständigen Unterlagen – Regionalplanentwurf, Begründung, relevante Karten und Umweltbericht (Art. 15 Abs. 1 BayLpIG) – zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgte bei den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt, der kreisfreien Stadt Schweinfurt, dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön sowie der Regierung von Unterfranken. Zudem waren die Unterlagen während des genannten Zeitraums online auf den Webseiten der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön zugänglich. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der beteiligten Landkreise, der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken rechtzeitig bekannt gegeben.

Über ein speziell eingerichtetes Online-Beteiligungstool bestand die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen auch digital einzureichen. Zusätzlich konnten Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen wurden im Vorfeld umfangreich über die Beteiligungsmöglichkeiten informiert; dies erfolgte durch Veröffentlichungen in regionalen Medien, Gemeinderatspräsentationen und eigene Informationsveranstaltungen in ausgewählten Gemeinden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insgesamt 507 Stellungnahmen eingereicht, darunter von insgesamt 308 direkt Beteiligten: Der Rücklauf entsprach wie folgt (Rücklauf / beteiligt): 40 / 118 Verbandsmitglieder, 59 / 157 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 10 / 16 benachbarte Planungsträger und Nachbarregionen und 4 / 17 Bundesstellen. Es gingen zudem Einwendungen von Bürgerinitiativen und der interessierten Öffentlichkeit ein, davon 55 Unikate und 339 Eingänge als identische Sammeleinwendung.

Alle während der Auslegungsfrist eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung sorgfältig geprüft und entsprechend ihrer Relevanz in die Entscheidungsfindung einbezogen. Der inhaltliche Fokus der Einwendungen lag insbesondere auf dem Schutz des Waldes, dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz sowie einzelnen Sach- und Kulturgütern. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wurde systematisch dokumentiert; die Ergebnisse der Auswertung und die vorgenommenen Änderungen am Regionalplan wurden in einer Synopse zusammengestellt und anonymisiert öffentlich gemacht. Die finalen Unterlagen sind über die Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön und der Regierung von Unterfranken weiterhin öffentlich einsehbar.

Das Verfahren erfüllt damit vollständig die gesetzlichen Vorgaben an Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden. Verspätet eingegangene Stellungnahmen von Fachstellen od.

Verbandsmitgliedern konnten, soweit organisatorisch noch möglich, in den Abwägungsprozess einfließen, sofern keine zwingenden Fristregelungen entgegenstanden. Die abschließenden Entscheidungen zum Regionalplan traf der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön nach gründlicher Auswertung aller eingebrachten Belange, um eine ausgewogene und rechtssichere Planforschreibung zu gewährleisten.

Abwägung und Ergebnis

Das Abwägungsverfahren erfolgte stufenweise und systematisch entlang der gesetzlichen Vorgaben und der zentralen regionalen Belange.

(Teil-)Flächen mit unverhältnismäßigen Konflikten zu Schutzgütern wurden ausgeschlossen. Spezielle Bedenken zum Waldschutz führten insbesondere zur Reduzierung und Anpassung von Gebietszuschnitten, wie geschehen bei zwei Vorranggebieten, die um zusammengenommen 58ha verkleinert worden sind. Daneben wurde ein Vorranggebiet aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft und wg. einer Überlagerung mit dem Sued-Link verringert.

Die gewählte Verteilung der Vorranggebiete folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration, berücksichtigt aber die naturräumlichen Gegebenheiten und die Unterschiede der Region als auch die kommunalen Bedürfnisse. Eine gleichmäßige Verteilung über alle Landkreise ist sachlich nicht möglich, weil Schutzansprüche und Eignungskriterien sich regional verschieden ausprägen (vgl. [Tabelle „Übersicht über die Anzahl an Windenergiegebieten pro Landkreis“](#) im Anhang). Ein Ausgleich zwischen den Interessen erfolgt insbesondere durch regionale Bündelung der Windenergie (statt breitflächiger Streuung) und Kompensation auf Projekt- und Genehmigungsebene.

5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Planungsgemäß erfolgt die laufende Dokumentation und Überwachung raumbedeutsamer Entwicklungen und Umweltwirkungen durch die Landesplanungsbehörde und weitere Fachstellen im Rahmen des Rauminformationssystems gemäß Art. 31 BayLpIG. Konkrete Monitoring-Auflagen für Einzelvorhaben werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festgelegt, um den gesetzlichen Anforderungen auch in der Umsetzung gerecht zu werden.

Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Main-Rhön wirken darauf hin, dass nach Maßgabe der jeweiligen fachplanungsgesetzlichen Raumordnungsklauseln bzw. nach Art. 3 BayLpIG die Ziele der Raumordnung beachtet sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. in den Umweltdatenblättern formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten.

Weiter besteht eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen öffentlichen und privaten Planungsträgern und den Landesplanungsbehörden (Art. 30 BayLpIG). Gemäß Art. 29 BayLpIG sind

die Träger der Landes- und Regionalplanung auch aufgefordert, mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken. Die den Landesplanungsbehörden nachgeordneten Behörden nehmen zudem Monitoraufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei Genehmigungsverfahren wahr. Damit ist ebenenspezifisch hinreichend gewährleistet, dass die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelösten raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

6. Fazit

Mit der Teilstudie des Abschnitts 5.3 „Windenergie“ im Kapitel BV II „Energieversorgung“ des Regionalplans Main-Rhön erfüllt die Region die Ziele der bundes- und landesweiten Energiewende im Einklang mit den Schutzgütern des Umwelt- und Naturschutzrechts. Die Einbindung vieler Beteigter, die breite Alternativenprüfung und die gezielte Berücksichtigung der Einwände – insbesondere mit Blick auf den besonderen Wert der Wälder – stellen eine ausgewogene und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage sowie eine tragfähige Umsetzung sicher. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien unter Wahrung der regionalen Besonderheiten sowie ökologischer und gesellschaftlicher Interessen gewährleistet.

Anhang

Übersicht über die Anzahl an Windenergiegebieten pro Landkreis

Verordnung	RP3	Typ	Landkreis Bad Kissingen	Landkreis Haßberge	Landkreis Rhön-Grabfeld	Landkreis Schweinfurt	Gesamtergebnis*
Sechste Zehnte	5.3.3 Z	VRG	4	3	6	11	24
	5.3.4 G	VBG	14	3	8	11	36
	5.3.4 G	Wegfall VBG	-2		-3		-5
	5.3.6 Z	VRG	13	9	4	9	35
	5.3.7 G	VBG			1	1	2
Gesamtergebnis		VRG	17	12	10	20	59
Gesamtergebnis		VBG	12	3	6	12	32
Gesamtergebnis*			29	15	16	32	92

* Das Gesamtergebnis entspricht nicht der tatsächlichen Anzahl der Gebiete, da einige Gebiete auf mehrere Landkreise aufgeteilt sind.

Zusammenfassende Erklärung

Übersicht der VRG und VBG

grau markierte Gebiete: Bestandsflächen (Sechste Verordnung 2014 - nicht Bestandteil der Zehnten Verordnung)

schwarz markierte Gebiete: in der Zehnten Verordnung dazugekommene Gebiete

rot markierte Gebiete: durch die Zehnte Verordnung wegfallende Bestand-VBG (2014) (aufgrund „Flächentauschs“)

braun markierte Gebiete: Fläche auf mehrere Landkreise verteilt

RP	Typ	Nr	Name	Gemeinden	LK
5.3.3 Z	VRG	WK 1	„Haiger“	St. Mellrichstadt, Gde. Hendungen	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 2	„Nördlich Wargolshausen“	Gden. Hendungen, Hollstadt	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 3	„Nördlich Waltershausen“	Gden. Hollstadt, Saal a.d. Saale	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 4	„Storchesberg“	Gden. Heustreu, Rödelmaier, Hollstadt	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 5	„Südlich Alsleben“	Mkt. Trappstadt, Gde. Sulzendorf a.d. Lederhecke	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 6	„Unterhof“	Gden. Großbardorf, Sulzfeld	NES
5.3.3 Z	VRG	WK 7	„Westlich Burghausen“	St. Münerstadt, Gde. Nüdlingen	KIS
5.3.3 Z	VRG	WK 8	„Nordöstlich Rannungen“	Mkt. Maßbach, Gde. Rannungen	KIS
5.3.3 Z	VRG	WK 9	„Winkel“	Gden. Oerlenbach, Ramsthal, St. Bad Kissingen	KIS
5.3.3 Z	VRG	WK 10	„Heide“	St. Hammelburg	KIS
5.3.3 Z	VRG	WK 11	„Nordwestlich Obbach“	Gde. Euerbach	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 12	„Westlich Obbach“	Gden. Euerbach, Wasserlosen	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 13	„Östlich Waigolshausen“	Gden. Bergreinfeld, Waigolshausen	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 14	„Reiterhügel“	Gde. Waigolshausen, Mkt. Werneck	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 15	„Schwanfelder Höhe“	Gden. Schwanfeld, Waigolshausen, Mkt. Werneck	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 16	„Westlich Ebertshausen“	Gde. Üchtelhausen	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 17	„Galgenberg“	Gde. Schonungen	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 18	„Hartberg“	Gde. Schonungen	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 19	„Westlich Dampfach“	Gden. Donnersdorf, Grettstadt (Teil, sh. HAS)	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 20	„Westlich Traustadt“	Gde. Sulzheim	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 21	„Südlich Brünnstadt“	Gde. Frankenwinheim	SW
5.3.3 Z	VRG	WK 19	„Westlich Dampfach“	Gde. Theres (Teil, sh. SW)	HAS
5.3.3 Z	VRG	WK 22	„Reut“	Gde. Riedbach	HAS
5.3.3 Z	VRG	WK 23	„Bayerhof“	Gde. Gädheim	HAS
5.3.4 G	VBG	WK 24	„Breitig“	St. Mellrichstadt, Gde. Stockheim	NES
5.3.4 G	VBG	WK 25	„Östlich Mellrichstadt“	St. Mellrichstadt	NES
5.3.4 G	VBG	WK 26	„Östlich Unsleben“	St. Mellrichstadt, Gden. Hollstadt, Oberstreu, Unsleben	NES
5.3.4 G	VBG	WK 27	„Am Weißen Turm“	Gden. Hollstadt, Wülfershausen a.d.S., Mkt. Saal a.d.S.	NES
5.3.4 G	VBG	WK 28	„Rödelmaier Heide“	St. Münerstadt, Gden. Rödelmaier, Saal a.d.S., Strahlungen, Wülfershausen a.d.S.	NES
5.3.4 G	VBG	WK 29	„Östlich Strahlungen“	Gde. Strahlungen	NES
5.3.4 G	VBG	WK 30	„Forst Bildhausen Südwest“	Gde. Strahlungen	NES
5.3.4 G	VBG	WK 31	„Westlich Großbardorf“	Gde. Großbardorf	NES
5.3.4 G	VBG	WK 32	„Nordöstlich Großbardorf“	Gden. Großbardorf, Sulzfeld	NES
5.3.4 G	VBG	WK 33	„Westlich Sulzfeld“	Gden. Großbardorf, Sulzfeld	NES
5.3.4 G	VBG	WK 34	„Sulzdorfer Mühle“	Gde. Sulzdorf a.d. Lederhecke	NES
5.3.4 G	VBG	WK 35	„Südlich Burghausen“	St. Münerstadt	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 36	„Südlich Münerstadt“	Mkt. Maßbach, St. Münerstadt	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 37	„Graue Leite“	Mkt. Maßbach	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 38	„Langes Schiff“	St. Münerstadt, Gde. Nüdlingen	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 39	„Gressertshof“	Mkt. Maßbach, Gde. Nüdlingen	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 40	„Leimig“	Mkt. Maßbach	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 41	„Östlich Maßbach“	Mkt. Maßbach, Gde. Thundorf i.Ufr.	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 42	„Südlich Maßbach“	Mkt. Maßbach	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 43	„Schwarze Pfütze“	Gde. Oerlenbach, St. Bad Kissingen	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 44	„Schwarze Lohe“	St. Bad Kissingen	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 45	„Südwestlich Sulzthal“	Mkte. Elfershausen, Sulzthal	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 46	„Südlich Machtshausen“	Mkt. Elfershausen	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 47	„Nordöstlich Gauaschach“	Gde. Fuchsstadt, St. Hammelburg	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 48	„Nördlich Wartmannsroth“	Gde. Wartmannsroth	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 49	„Mehlberg“	Gde. Wartmannsroth	KIS

Zusammenfassende Erklärung

RP	Typ	Nr	Name	Gemeinden	LK
5.3.4 G	VBG	WK 50	„Kohlberg“	Gde. Wartmannsroth	KIS
5.3.4 G	VBG	WK 51	„Östlich Oerlenbach“	Gde. Poppenhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 52	„Südwestlich Holzhausen“	Gden. Dittelbrunn, Poppenhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 53	„Südlich Pfersdorf“	Gde. Poppenhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 54	„Südlich Maibach“	Gden. Niederwerrn, Poppenhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 55	„Leusenberghöhe“	Gden. Euerbach, Geldersheim	SW
5.3.4 G	VBG	WK 56	„Klingenberg“	Mkt. Werneck	SW
5.3.4 G	VBG	WK 57	„Nördlich Mühlhausen“	Mkt. Werneck	SW
5.3.4 G	VBG	WK 58	„Landwehr“	Gde. Üchtelhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 59	„Heidschlag	Gde. Üchtelhausen	SW
5.3.4 G	VBG	WK 60	„Westlich Donnersdorf	Gde. Donnersdorf	SW
5.3.4 G	VBG	WK 61	„Am Krainberg“	Gden. Frankenwinheim, Lülsfeld	SW
5.3.4 G	VBG	WK 62	„Südlich Stöckach“	Gde. Bundorf	HAS
5.3.4 G	VBG	WK 63	„Westlich Kleimünster“	Gde. Riedbach, Ste. Haßfurt, Königsberg i.Bay.	HAS
5.3.4 G	VBG	WK 64	„Nördlich Holzhausen“	Städte Hofheim i.Ufr., Königsberg i.Bay.	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 6	„Rothhof“	Gden. Großbardorf, Sulzfeld, Tw. Mkt. Stadtlauringen, Gde. Thundorf i.Ufr. (Teil sh. KIS, SW)	NES
5.3.6 Z	VRG	W 28	„Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst“	Gden. Großbardorf, Großeibstadt, Tw. St. Münnerstadt (Teil sh. KIS)	NES
5.3.6 Z	VRG	W 29	„Östlich Strahlungen“	St. Bad Neustadt a.d.Saale, Gde. Strahlungen	NES
5.3.6 Z	VRG	W 30	„Forst Bildhausen Südwest“	Gde. Strahlungen	NES
5.3.6 Z	VRG	W 101	„Nordöstlich Schönau“	Mkt. Oberelsbach, Gden. Bastheim, Schönau a.d.Brend	NES
5.3.6 Z	VRG	W 6	„Rothhof“	Gde. Thundorf i.Ufr., Tw. Mkt. Stadtlauringen, Gden. Großbardorf, Sulzfeld (Teil sh. NES, SW)	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 10	„Heide“	St. Hammelburg	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 28	„Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst“	St. Münnerstadt, Tw. Gden. Großbardorf, Großeibstadt (Teil sh. NES)	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 44	„Schwarze Lohe“	St. Bad Kissingen	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 45 A, B, C, D	„Südwestlich Sulzthal“	Mkt. Elfershausen, Mkt. Sulzthal	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 47	„Nordöstlich Gauaschach“	Gde. Fuchsstadt	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 50	„Kohlberg“	St. Hammelburg, Gde. Wartmannsroth	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 103	„Südlich Roßbach“	Roßbacher Forst (gde.-frei, anteilig Zeitlofs und Wartmannsroth)	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 104	„Südlich Detter“	Forst Detter Süd (gde.-frei, anteilig Zeitlofs)	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 105	„Nordwestlich Oberthulba“	Gde. Oberthulba	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 106	„Westlich Wittershausen“	Gde. Oberthulba	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 107	„Südöstlich Albertshausen“	St. Bad Kissingen	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 108	„Südöstlich Ramsthal“	Gde. Ramsthal	KIS
5.3.6 Z	VRG	W 6	„Rothhof“	Mkt. Stadtlauringen, Tw. Gden. Großbardorf, Sulzfeld, Thundorf i.Ufr. (Teil sh. NES, KIS)	SW
5.3.6 Z	VRG	W 13	„Östlich Waigolshausen“	Gde. Bergheinfeld	SW
5.3.6 Z	VRG	W 17	„Galgenberg“	Gde. Schonungen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 54 A, B	„Südlich Maibach“	Gden. Niederwerrn, Poppenhausen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 110	„Östlich Wasserlosen“	Gde. Wasserlosen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 111	„Östlich Waldsachsen“	Gde. Schonungen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 114	„Südlich Aidhausen“	Mkt. Stadtlauringen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 120	„Westlich Stadtlauringen“	Mkt. Stadtlauringen	SW
5.3.6 Z	VRG	W 19 A, B	„Westlich Dampfach“	Gden. Theres, Wonfurt	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 22	„Reut“	Gde. Aidhausen	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 112	„Nordöstlich Emershausen“	Gde. Emershausen	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 113	„Nordöstlich Goßmannsdorf“	St. Hofheim, Mkt. Burgpreppach	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 114	„Südlich Aidhausen“	Gde. Aidhausen	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 115	„Östlich Ebern“	St. Ebern, Gde. Untermerzbach	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 116	„Nordöstlich Stettfeld“	Gden. Ebelsbach, Stettfeld	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 117	„Südlich Dankenfeld“	Gde. Oberaurach	HAS
5.3.6 Z	VRG	W 121	„Nördlich Obertheres“	Gde. Theres	HAS
5.3.7 G	VBG	W 109	„Nördlich Niederwerrn“	Gden. Niederwerrn, Poppenhausen	SW

Übersicht der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. Umweltbericht Teil B

Umweltzustand und Umweltprobleme und voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
 (+) positiv, (0) neutral, (-) negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv)

WNr	WName	Mensch (Gesund- heit/ Erholung)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Land- schaft	Wasser	Boden	Fläche	Luft/ Klima	Kultur- güter	Sach- güter
W10	Heide	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W101	Nordöstlich Schönaus	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W103	Südlich Roßbach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W104	Südlich Detter	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W105	Nordwestlich Oberthulba	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W106	Westlich Wittershausen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W107	Südöstlich Albertshausen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W108	Südöstlich Ramsthal	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W110	Östlich Wasserlosen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W111	Östlich Waldsachsen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W112	Nordöstlich Ermershausen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W113	Nordöstlich Goßmannsdorf	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W114	Südlich Aidhausen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W115	Östlich Ebern	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W116	Nordöstlich Stettfeld	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W117	Südlich Dankenfeld	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W120	Westlich Stadtlauringen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W121	Nördlich Obertheres	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W13	Östlich Waigolshausen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W17	Galgenberg	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W19-A	Westlich Dampfach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W19-B	Westlich Dampfach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W22	Reut	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W28-A	Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W28-B	Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W29	Östlich Strahlungen	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W44	Schwarze Lohe	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W45-A	Südwestlich Sulzthal	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W45-B	Südwestlich Sulzthal	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W45-C	Südwestlich Sulzthal	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W45-D	Südwestlich Sulzthal	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W47	Nordöstlich Gauaschach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W50	Kohlberg	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W54-A	Südlich Maibach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W54-B	Südlich Maibach	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W6	Rothhof	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W109	Nördlich Niederwern	0	0	0	0	0	0	+	0	0
W30	Forst Bildhausen Süd- west	0	-	0	0	0	0	+	0	0

Gelb: Änderung des Flächenumgriffs nach Abwägung i.R. des Beteiligungsverfahrens